

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „ROSAumni – Ehemalige StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung und der Diskussion zwischen den ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Dazu gehören auch die Förderung der Verbindung zwischen ehemaligen und aktuellen Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie zwischen ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten und der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen in Ausübung ihrer wissenschaftlichen, gesellschaftspolitischen und kulturellen Tätigkeiten vernetzt und unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag geleistet werden zur Förderung kritischer Wissenschaft, politischer Bildung und demokratischer Kultur.

(2) Das Werteverständnis des Vereins orientiert sich an jenem der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks

(1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die Förderung und Durchführung von Bildungsangeboten und Veranstaltungen für ehemalige und aktuelle Stipendiatinnen und Stipendiaten der Rosa-Luxemburg-Stiftung sowie die gegenseitige Unterstützung beim Berufseinstieg;
- (b) die ideelle und finanzielle Unterstützung von ehemaligen und aktuellen Stipendiatinnen und Stipendiaten der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Notsituationen. Näheres regelt die Finanzordnung;
- (c) die Vertretung der ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten der Rosa-Luxemburg-Stiftung gegenüber der Rosa-Luxemburg-Stiftung;
- (d) die Zusammenarbeit mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung, unter anderem durch Unterstützung des Studienwerks und durch Impulse für dessen Arbeit.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Mitgliederkreis

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede ehemalige Stipendiatin und jeder ehemalige Stipendiat der Rosa-Luxemburg-Stiftung werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.

§ 7 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt gibt. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- zu wählen und gewählt zu werden,
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- an Abstimmungen während der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- in allen Organen des Vereins mitzuwirken,
- alle vereinseigenen Angebote zu nutzen,
- aktiv an der Zweckverfolgung des Vereins mitzuwirken.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung zu zahlen,
- der Veröffentlichung ihres Namens in einem vereinsöffentlichen Mitgliederverzeichnis zuzustimmen,
- das Mitgliederverzeichnis nur zur persönlichen Information zu nutzen,
- vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten anderer Mitglieder deren Einverständnis einzuholen,
- unaufgefordert Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

(3) Fördermitglieder sind berechtigt:

- öffentlich als Fördermitglieder benannt zu werden,
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- Informationen über die Aktivitäten des Vereins während eines Geschäftsjahrs zu erhalten.

(4) Fördermitglieder sind verpflichtet:

- unaufgefordert Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Finanzordnung bestimmt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung. Die Streichung kann erfolgen, wenn fällige Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Abstand von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand bis vier Wochen nach zweiter Mahnung nicht entrichtet wurden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschlussbeschluss bestandskräftig.

§ 11 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Kassenprüferinnen und -prüfer.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt. In diesem Fall wird sie vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von acht Wochen durch persönliche Einladung der ordentlichen Mitglieder per Brief oder E-Mail einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. In diesem Fall wird sie vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung der Mitglieder per Brief oder E-Mail einberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüferinnen und -prüfer,
- Beschlussfassung über die Satzung, die Finanzordnung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstands eine/n Sitzungsleiter/in und eine/n Protokollant/in. Das angefertigte Protokoll ist von Sitzungsleiter/in und Protokollant/in zu unterzeichnen.

(8) Wahlen werden geheim durchgeführt. Wahlen en bloc sind nicht zulässig. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(9) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge sind schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Änderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 15 Berichte und Protokolle

(1) Den Mitgliedern ist der Rechenschaftsberichts des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in,
- Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
- Tagesordnung,
- Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen,
- den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen und Beschlüssen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: zwei Vorsitzenden und der Kassenwartin/dem Kassenwart. Diese werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen. Mindestens eine der Vorsitzenden muss eine Frau sein. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des Vorstands mit Frauen besetzt werden.

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Scheiden eine Vorsitzende/r oder Kassenwart/in vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so besetzen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte das jeweilige Amt ersatzweise, bis die nächste Mitgliederversammlung das jeweilige Amt für die verbleibende Amtsperiode neu besetzt.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv für den Zweck des Vereins zu wirken. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er führt die Geschäfte gemäß vorliegender Satzung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung,
- Erstellen eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einer/m der beiden Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand kann hierbei die Form der Internet-Sitzung wählen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder

an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 19 Vereinsvermögen

(1) Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist somit ausdrücklich begrenzt.

(2) Das Vereinsvermögen wird von der oder dem Kassenswart/in verwaltet. Sie/er führt über alle Veränderungen Buch.

§ 20 Kassenprüfer/innen

(1) Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei Kassenprüfer/innen. Ihre Amtszeit endet mit der Vorlage ihres Berichts nach dem Ende des Geschäftsjahres.

(2) Die Kassenprüfer/innen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand hat den Kassenprüfer/innen auf Verlangen innerhalb von vier Wochen eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) Spätestens vier Wochen nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen den Kassenprüfer/innen unverzüglich vorzulegen.

(5) Die Kassenprüfer/innen erstellen auf Basis des Jahresabschlusses einen Bericht, der der nächsten Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung beigefügt werden muss.

§ 21 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke und mit einer Frist von acht Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den/die Liquidator/in.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar der Rosa-Luxemburg-Stiftung zu.

(4) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, die in der Gründungsversammlung am 3. Oktober 2010 beschlossen wurde, tritt am gleichen Tage in Kraft.